

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

WERBUNG IN DER WILLKOMMENSPOST

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend Auftraggeberin genannt) sowie der Post CH AG (nachfolgend Post genannt) bei der Nutzung der Werbemöglichkeiten in der Willkommenspost.

1.2 Die Einzelheiten zu der Dienstleistung können unserer Website www.post.ch/adresspflege entnommen werden.

2 Zulässige Werbung

2.1 Unzulässig ist die Platzierung von Werbung:

- die gegen die Interessen der Post verstösst;
- in der Spirituosen oder Tabakwaren angepriesen werden;
- in der Heilmittel in gegen die Heilmittelgesetzgebung verstossender Art und Weise angepriesen werden;
- in der die Aufnahme von Kleinkrediten empfohlen wird;
- in welcher Drittfirmen ohne deren Einverständnis erwähnt werden oder deren Logo verwendet wird;
- die religiöse, pornografische oder politische Themen beinhalten;
- die unwahr, irreführend oder unlauter ist;
- die in anderer Weise gegen gesetzliche Vorschriften verstösst.

2.2 Die Auftraggeberin bestätigt mit der Auftragserteilung, dass sie über sämtliche für die Nutzung und Verbreitung der Werbemotive und Werbetexte erforderlichen Immaterialgüterrechte bzw. die entsprechenden Lizenzen verfügt und die Werbung nicht gegen die Vorgaben von Ziffer 2.1 verstösst.

2.3 Verstösst die Auftraggeberin gegen die in den Ziffern 2.1 und 2.2 festgelegten Bedingungen, so kann die Post den Vertrag sofort und ohne Schadenersatzfolgen für die Post auflösen. Die Vergütung bleibt im vollen Umfang geschuldet. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Zudem hat die Auftraggeberin die Post von allen wie auch immer gearteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

3 Leistungen der Post

3.1 Die Post konfektioniert die Willkommenspost mit der Werbung der Auftraggeberin.

3.2 Die Willkommenspost wird Postkunden, die nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben, kostenlos zugesandt.

4 Planung und Vorbereitung der Werbeaktion

4.1 Die Auftraggeberin hat der Post die beabsichtigten Werbematerialien rechtzeitig vor der definitiven Lieferung gemäss Ziffer 4.2 oder 4.3 zur Begutachtung vorzulegen. Die Post hat insbesondere das Recht, Formulierungen oder Darstellungen abzulehnen, die gegen ihre Interessen verstossen.

4.2 Für die Werbung auf der Lasche lässt die Auftraggeberin der Post die fertigen Druckvorlagen (inkl. der definitiven Gestaltung) gemäss den Terminvorgaben der Post zugehen. Die Post nimmt einen Testdruck in Form einer PDF-Datei vor und legt der Auftraggeberin das Resultat zum Gut zum Druck vor. Ist die Auftraggeberin mit dem Resultat nicht zufrieden, kann sie die Druckvorlagen unverzüglich nachbessern und ein weiteres Gut zum Druck verlangen. Die Terminvorgaben der Post für das schriftliche Gut zum Druck müssen jedoch eingehalten werden.

4.3 Die fertig produzierten Beilagen (Flyer im Format A5 oder A4 gefalzt, max. 160 g/m²) lässt die Auftraggeberin der Post rechtzeitig vor dem geplanten Erscheinungstermin zugehen. Allfällige Nachlieferungen während der laufenden Verteilperiode haben auf erste Aufforderung der Post und in einer Anlieferung zu erfolgen.

4.4 Werden die Fristen in den Ziffern 4.1 bis 4.3 hiervor (Druckvorlagenschluss, Gut zum Druck und Anlieferung der Beilagen) nicht eingehalten, gerät die Auftraggeberin unverzüglich, das heisst ohne schriftliche Mahnung der Post, in Verzug.

4.5 Bezüglich Grösse und Art der Werbemittel sowie für die drucktechnischen Anforderungen an die Druckvorlagen gelten die Vorgaben gemäss dem Vertrag.

4.6 Die Post ist weder verpflichtet, die Druckvorlagen auf ihre Druckeignung hin zu überprüfen, noch hat sie bei den Werbemitteln die Einhaltung der Vorgaben in Ziffer 2 zu überprüfen.

4.7 Die Post entscheidet frei über die Platzierung der Werbung in der Willkommenspost.

5 Beendigung und Widerruf

5.1 Das Vertragsverhältnis endet ordentlich, sobald die festgelegte Teilnahmedauer abgelaufen ist. Das Recht der Post bleibt vorbehalten, die Herausgabe der Willkommenspost vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen, insbesondere wenn zu wenig Werbung akquiriert werden konnte.

5.2 Widerruft die Auftraggeberin den erteilten Auftrag vor der ordentlichen Vertragsbeendigung, so bleibt die vertraglich festgelegte Vergütung im vollen Umfang geschuldet. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

6 Vergütung

6.1 Die Auftraggeberin hat der Post die vertraglich festgelegte Vergütung zu bezahlen.

7 Haftung der Post

7.1 Die Post haftet nur für direkte Schäden, die sie grobfahrlässig oder absichtlich verursacht hat. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf den für die betroffene Werbeaktion vereinbarten Preis beschränkt. Die Auftraggeberin hat den Schaden und das Verschulden nachzuweisen.

7.2 Die Haftung für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

8 Geheimhaltung

8.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor, wenn innerhalb des Konzerns Post vertrauliche Informationen weitergegeben werden.

8.2 Es ist der Auftraggeberin untersagt, unter Bezugnahme auf die Willkommenspost Marketingmassnahmen durchzuführen, ohne dass der Kunde von sich aus mit der Auftraggeberin in Kontakt tritt.

9 Übrige Bestimmungen

- 9.1 Weitere Verwendung der Werbung
Die Post darf die von der Auftraggeberin platzierte Werbung in Katalogen, Prospekten, im Internet sowie in weiteren Kommunikationsmitteln zu Zwecken der Bewerbung des Produkts Willkommenspost verwenden.
- 9.2 Beizug Dritter
Die Post kann zur Erfüllung ihrer Leistungen jederzeit Dritte beziehen.
- 9.3 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Die Post behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.
- 9.4 Änderungen und Ergänzungen
Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Werden einzelne Bestimmungen des Vertrags von einem zuständigen Gericht als ungültig oder als nicht rechtskräftig angesehen, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.
- 9.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Der Vertrag zwischen den Parteien unterliegt schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Bern.

10 Publikationsform

Die geltenden und Vertragsbestandteil bildenden AGB (Werbung in der Willkommenspost) sind einsehbar unter www.post.ch/agb. Die Auftraggeberin nimmt zur Kenntnis, dass eine physische Version der AGB nur eine Abbildung der zu diesem Zeitpunkt geltenden, allein rechtsverbindlichen elektronisch publizierten AGB darstellt und nur so lange eine rechtsgültige Information vermittelt, als sie mit der elektronischen Version übereinstimmt.

© Post CH AG, Juli 2016